

Satzung

der Stadt Waldheim über die Verwendung des Waldheimer Stadtwappens, der Stadtflagge und des Slogans

Auf der Grundlage von §§ 4 und 6 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 281), hat der Stadtrat der Stadt Waldheim in seiner Sitzung am 26.06.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Darstellung des Wappens

1) Die Stadt Waldheim führt ein Wappen, das am 17. September 1896 durch das Königlich Sächsische Ministerium des Inneren als "heraldisch richtig" genehmigt wurde.

(2) Dieses Wappen wurde 1991 grafisch überarbeitet.
Das Wappen zeigt gemäß Anlage 1 dieser Satzung:
"Auf einem blauen Schild mit 3 schmalen goldenen Umrahmungen einen goldenen Turm (seit vor 1600 im Siegel verwendet) mit zwei Seitenausbauten und einem Mittelaufbau mit roten Dächern und drei goldenen Kreuzen".

3) Die Farben der Stadtflagge sind: gold / blau (gelb / blau).

§ 2

Führung des Stadtwappens

1) Die Stadt Waldheim ist gemäß § 6 SächsGemO berechtigt, das Wappen zu führen. Das Recht ist geschützt und soll gewahrt werden.

2) Das Recht zur Wappenführung umfaßt die Befugnisse, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf und auf amtlichen Drucksachen zu verwenden.

§ 3

Genehmigungspflicht

1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister der Stadt Waldheim oder des von ihm beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung Waldheim.

2) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.
In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.

3) Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung versehen werden.

4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

§ 4

Verwendung in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder Vereinszwecke

1) In Warenzeichen und zur sonstigen Geschäfts- oder Vereinsbezeichnung darf das Stadtwappen nur so verwendet werden, daß der Eindruck einer amtlichen Verwendung **nicht** entstehen kann.

2) Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in Waldheim haben oder in besonderer Beziehung zu Waldheim stehen. Dies soll die Gewähr bieten, daß die Verwendung des Stadtwappens und das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder geschädigt werden.

§ 5

Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken

1) Bei Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.

2) Die zu schmückenden Gegenstände (insbesondere kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen.

Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.

3) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 6

Widerruf der Genehmigung

1) Die Genehmigung wird widerrufen, wenn

a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten wird oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden

- b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
- c) die Gebühr nach § 7 dieser Satzung nicht entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Stadtwappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 7 Gebühren

1) Für die Genehmigung zur Führung des Waldheimer Stadtwappens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - **Verwaltungskostensatzung** - erhoben.

§ 8 Dienstsiegel

- 1) Das Dienstsiegel der Stadtverwaltung Waldheim zeigt das Stadtwappen. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.
- 2) Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- 3) In jedem Siegel muß die siegelführende Stelle bezeichnet sein.
- 4) Die Dienstsiegel werden als Prägestempel aus Metall oder als Farbdruckstempel aus Metall oder Gummi gefertigt.

§ 9 Stadtflagge

- 1) Die Flagge der Stadt Waldheim hat die Farbenfolge gold / blau (gelb/blau).
 - bei Querformaten von oben nach unten
 - bei Hochformaten von links nach rechtsentsprechend Anlage 2.
- 2) Die Stadt Waldheim ist berechtigt, auf der Stadtflagge das Wappen zu zeigen. Das Wappen muß immer senkrecht und optisch in der Mitte der Flagge angebracht sein.
- 3) Beim Setzen der Stadtflagge an, auf und vor öffentlichen Gebäuden oder zu Festveranstaltungen, ist auf Anlaß (evtl. Halbmast) und Reihenfolge bei

der Verwendung weiterer Flaggen (BRD, Land, oder Flaggen anderer Länder) zu achten.

4) Der Bürgermeister kann anderen Stellen gestatten, die Stadtflagge zu zeigen.

5) Die Stadtflagge wird in der Regel an Dienstgebäuden gesetzt, sofern eine Beflaggung angeordnet ist.

§ 10 Slogan (Schriftzug)

1) Die Bezeichnung "Waldheim - die Perle des Zschopautales" ist seit Jahrhunderten gebräuchlich.

2) Bei Veröffentlichungen (Druckerzeugnissen u.ä.), welche die Stadt Waldheim vertreten und darstellen sollen, sind die Bürger zu dieser Verwendung und zur Rücksprache in der Stadtverwaltung angehalten.

3) Wenn dem Ansehen der Stadt nicht geschadet wird, kann der Slogan "Waldheim - die Perle des Zschopautales" textlich und gestalterisch ergänzt werden.

4) Die städtischen Behörden sind bei aller Variabilität der Gestaltung zur Verwendung der Originalvorgabe (Anlage 3) verpflichtet.

5) Vor Auftragsvergaben (Anzeigen, Broschüren, Briefköpfe u.ä.) ist der Entwurf dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit in der Stadtverwaltung Waldheim vorzulegen und genehmigen zu lassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Waldheim wurde diese Satzung am 04.07.1997 im "Waldheimer Amtsblatt" veröffentlicht.

Waldheim, am 27.06.1997


Karl-Heinz Teichert
Bürgermeister



Anlagen 1 - 4

W A P P E N
der Stadt Waldheim
(gem. Anlage 2)

1. mehrfarbige Verwendung:

	<u>Farben-Nr. lt. Horstmann-Steinberg</u>	
Schild	blau	HKS 47 K
Turm:	gold (gelb)	HKS 5 K
Dächer:	rot	HKS 13 K
Kreuze:	gold (gelb)	HKS 5 K
Konturen:	schwarz	
Umrahmung:	gold (gelb)	HKS 5 K
" in kleiner Ausführung:	schwarz	

2. einfarbige Verwendung:

Die Strichzeichnung kann einfarbig in allen Farben und unter Beachtung ästhetischer Normen auf allen Untergründen erscheinen.

F L A G G E
der Stadt Waldheim
(gem. Anlage 3)

1. Stadtfarben:

gold/blau	HKS 5 K / HKS 47 K
(gelb/blau)	HKS 5 K / HKS 47 K

2. Farbenfolge:

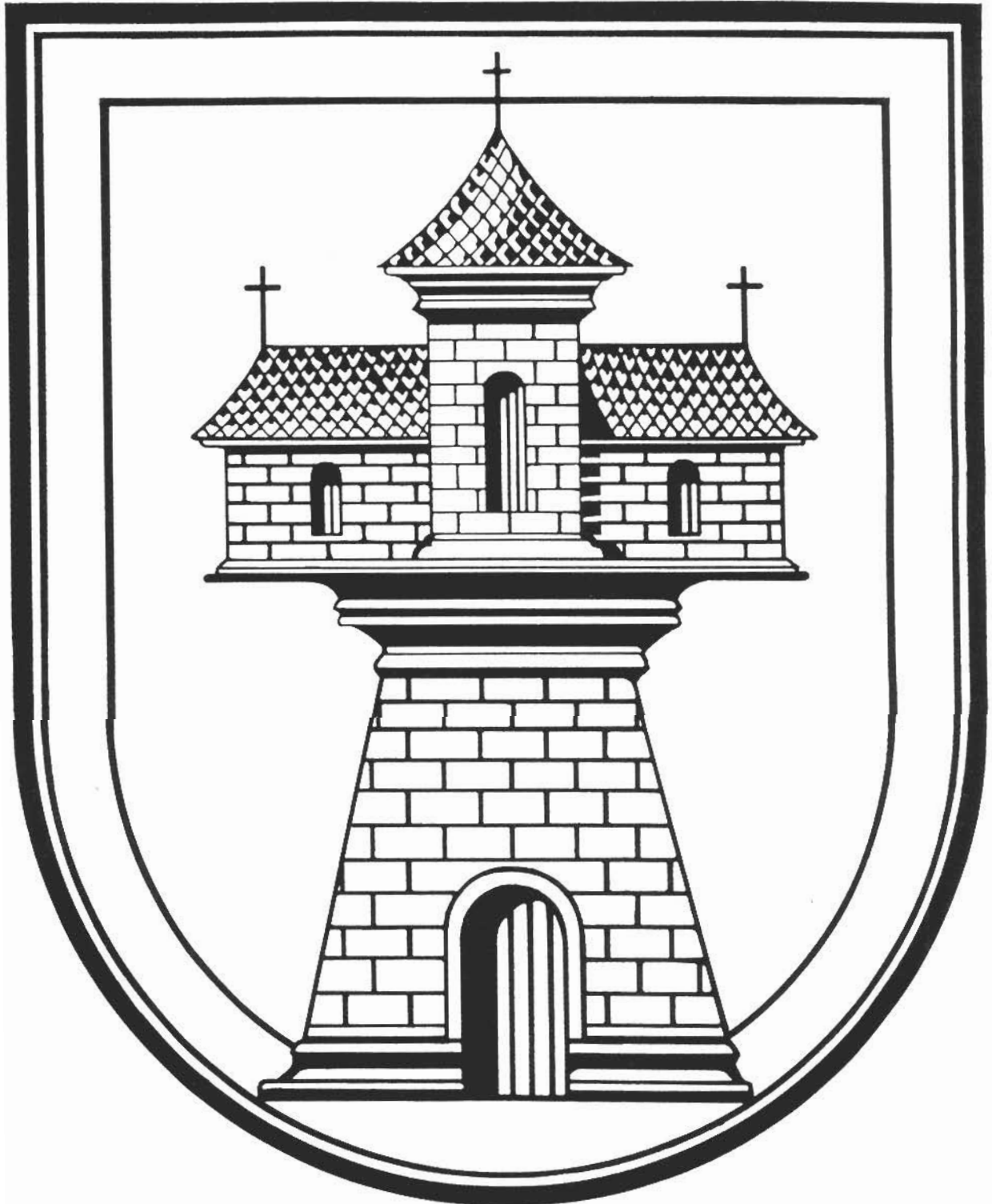
a) bei Querformaten	von oben nach unten:	gold, blau
b) bei Hochformaten:	von links nach rechts:	gold, blau

S I o g a n (Schriftbild)
der Stadt Waldheim
(gem. Anlage 4)

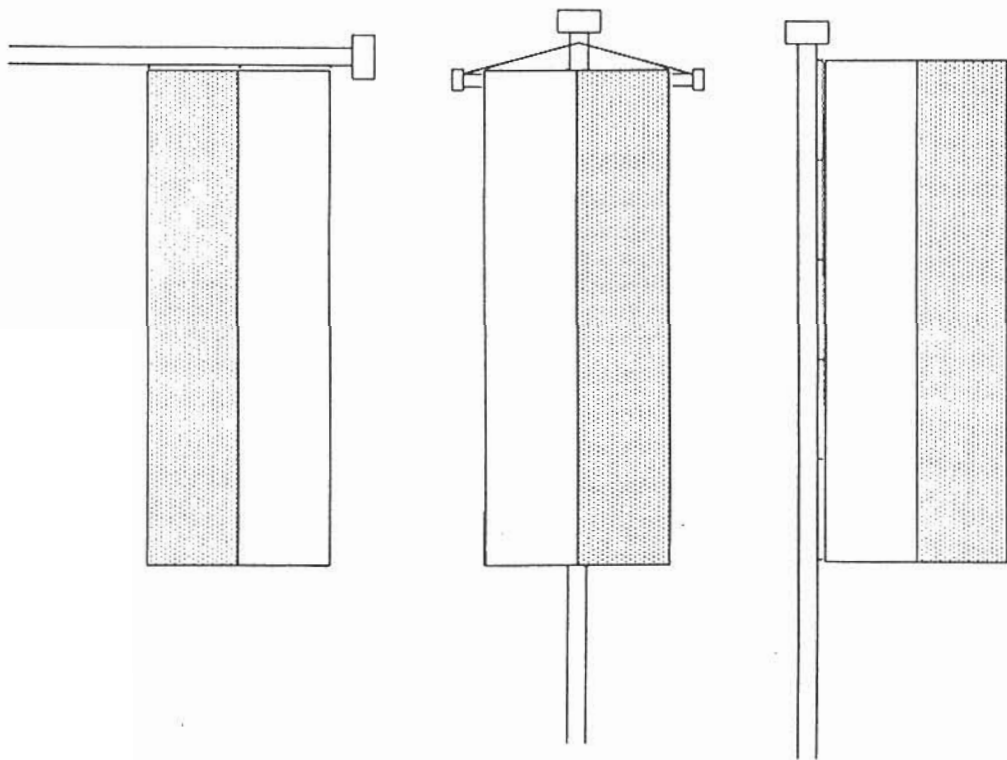
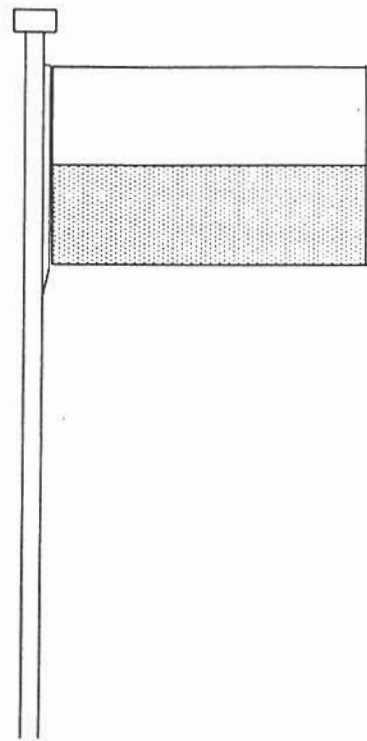
Anlage 2



- | | |
|--------------------------|-------------|
| Schild | blau |
| Turm: | gold (gelb) |
| Dächer: | rot |
| Kreuze: | gold (gelb) |
| Konturen: | schwarz |
| Umrahmung: | gold (gelb) |
| " in kleiner Ausführung: | schwarz |



Anlage 3





STADT
WALDHEIM
-die Perle des Zschopautales



STADT
WALDHEIM
-die Perle des Zschopautales
SACHSEN



STADT WALDHEIM · SACHSEN
-die Perle des Zschopautales